

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Zehlendorf im Bereich der Stadt Oranienburg	Seite 2
2. Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Freiwilligen Landtausch B 96/B 166, Verf.-Nr. 4501S	Seite 3
3. Bebauungsplan Nr. 68 „Havelkarree“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB	Seite 7

Bekanntmachungen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Aktenzeichen: 09.53 - 997

Öffentliche Bekanntmachung
eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Zehlendorf im Bereich der Stadt Oranienburg

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/ Spree, hat mit Datum vom 06. November 2008, hier eingegangen am 26. November 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110-kV-Leitung (Bernau - Fürstenberg + Abzweige) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Zehlendorf in der Stadt Oranienburg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 997 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 06. Februar 2009

Im Auftrag
(Grunenberg)

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ den

Freiwilligen Landtausch
B 96 / B 166, Verf.-Nr.: 4501S

Aktenzeichen: 24-R53-6471-65/2006

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für folgende aufgeführte Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Barnim
Stadt	Eberswalde
Gemarkung	Spechthausen
Flur	2
Flurstück	71/6, 71/8, 72/2
Landkreis	Oberhavel
Stadt	Liebenwalde
Gemarkung	Kreuzbruch
Flur	10
Flurstück	29/1
Stadt	Oranienburg
Gemarkung	Sachsenhausen
Flur	2
Flurstück	84, 86, 88, 92, 94, 97, 99, 107, 110, 111, 112, 118, 119, 120
Landkreis	Uckermark
Stadt	Schwedt/Oder
Gemarkung	Schwedt
Flur	35
Flurstück	353, 619, 625, 633, 637, 641, 649, 651, 653, 655, 659, 661, 663, 667, 673, 675, 677, 679, 685, 688, 689, 692
Gemarkung	Schwedt
Flur	37
Flurstück	151.

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigegeführten Gebietskarten dargestellt. Es hat eine Größe von 29,6883 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken .

3. Bekanntmachung

Der Beschluss wird in den Städten Eberswalde, Liebenwalde, Oranienburg und Schwedt/Oder öffentlich bekannt gemacht.

4. Kosten

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Brandenburg. Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen tragen die Tauschpartner nach Maßgabe des Tauschplanes (§ 103 g FlurbG).

5. Begründung

Mit Schreiben vom 6. Juni 2008 wurde beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG zur Neuordnung von Straßenflächen und Zusammenlegung getrennt liegender Forstwirtschaftsflächen beantragt.

Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in einer Tauschvereinbarung geeinigt. Daher wurde gemäß §§ 103 a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

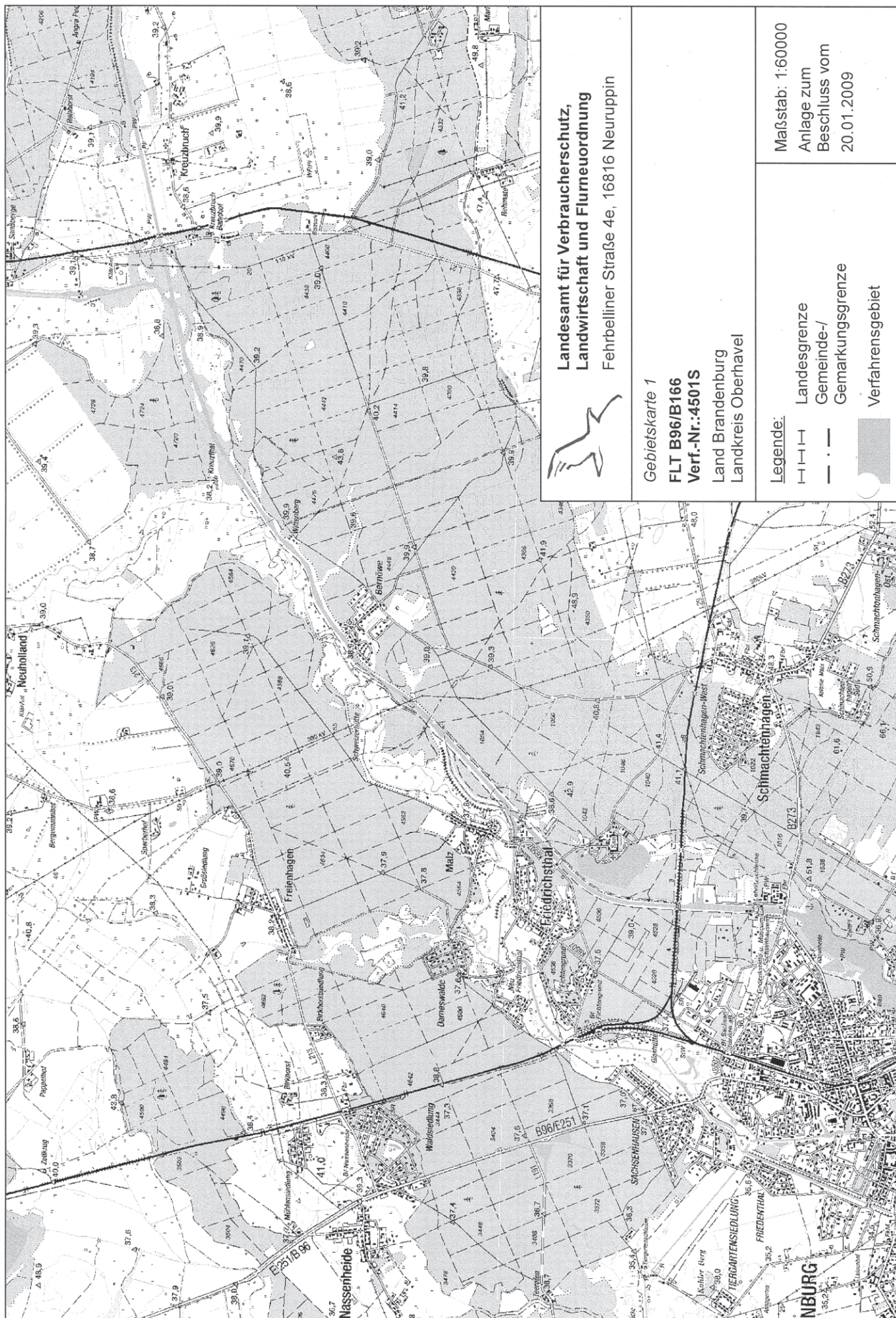
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

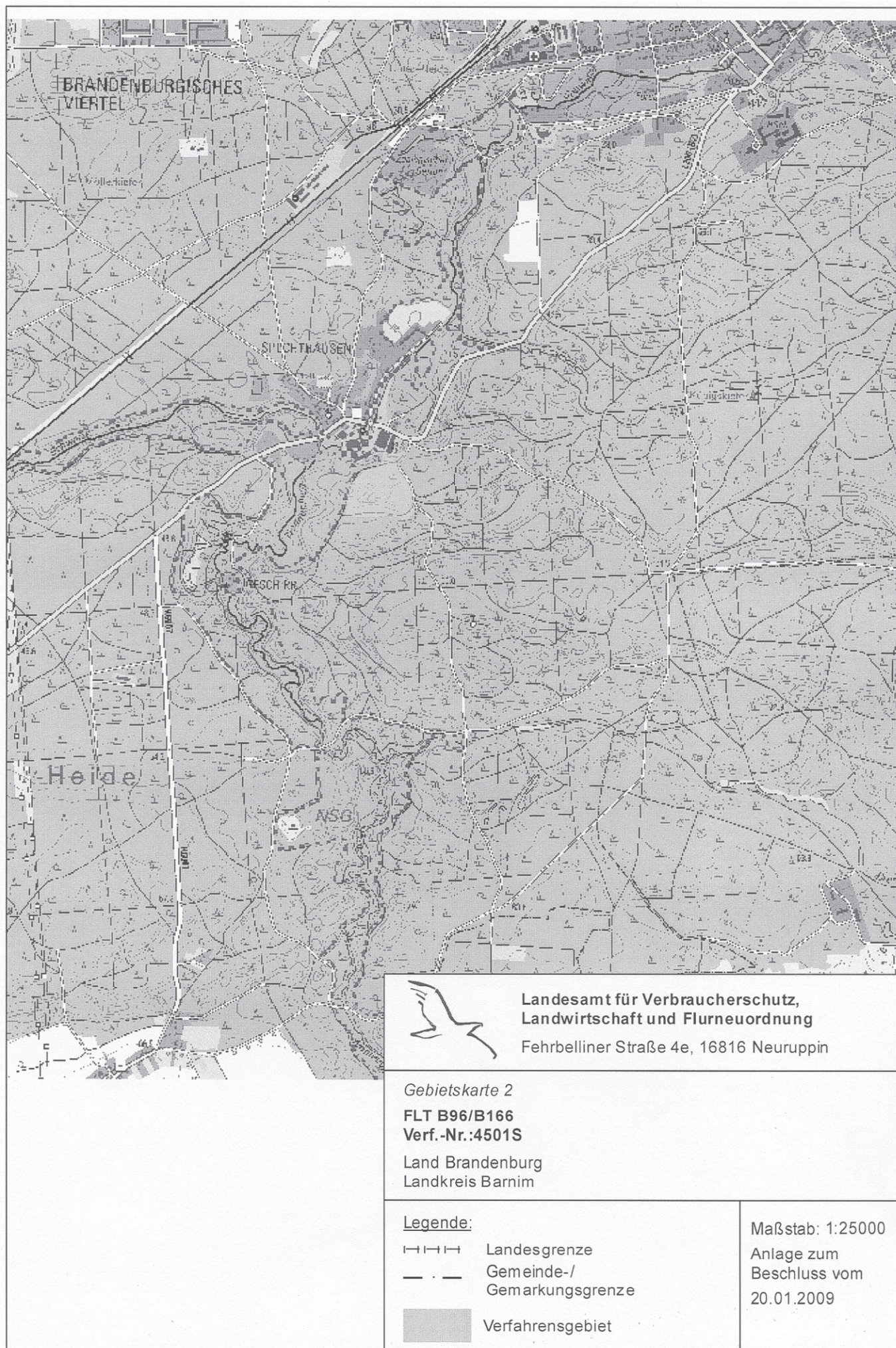
ausgestellt: Neuruppin, 20. Januar 2009

Im Auftrag

Dietrich *DS*
Regionalteamleiter Bodenordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)







Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte 3

FLT B96/B166
Verf.-Nr.: 4501S

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark

Legende:

- +—+—+— Landesgrenze
- · — · — Gemeinde-/
Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgebiet

Maßstab: 1:25000

Anlage zum
Beschluss vom
20.01.2009

Bebauungsplan Nr. 68 „Havelkarree“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 68 „Havelkarree“ beschlossen. Das ca. 2,76 ha große Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt durch die Augustin-Sandtner-Straße im Norden, durch die Albert-Buchmann-Straße im Westen, die Walther-Bothe-Straße im Süden und die Emil-Polesky-Straße im Osten.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer

- maximal zulässigen Gebäudehöhe,
- einer maximal zulässigen Geschossfläche für das 6. Vollgeschoss sowie
- einer Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Oranienburg, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines 6. Vollgeschosses in Teilbereichen des Plangebietes sowie einer Neugestaltung der Innenhöfe und Freiflächen zu ermöglichen.

Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 68 „Havelkarree“ (in der Fassung Februar 2009) mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom

16. März bis 21. April 2009

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

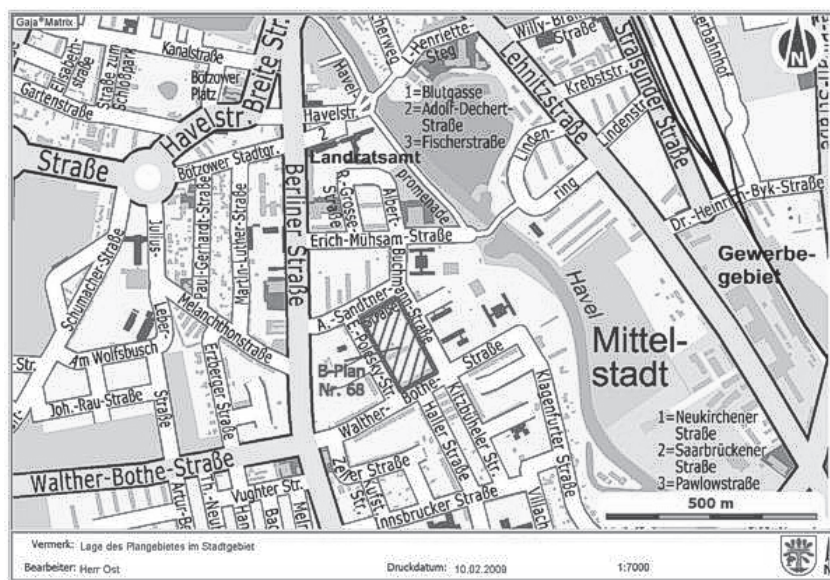
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 03.03.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de -> Bürgerportal -> Ortsrecht eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999, E-Mail: info@oranienburg.de

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil, Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Nächste Ausgabe: 04. April 2009

**Redaktionsschluss:
20. März 2009**

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine NUR per E-mail an

rabe@oranienburg.de

**Tel.: 0 33 01/ 600 8102,
Fax: 0 33 01/ 600 99 8102**

oder

freude@oranienburg.de
Tel. 03301/600 8103